



SATZUNG
über den
Wochenmarkt der Stadt Gunzenhausen
Vom 16. November 2015

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. 5 S. 82 ff.) folgende

SATZUNG über den Wochenmarkt der Stadt Gunzenhausen

§ 1
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Gunzenhausen betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2
MARKTBEREICH

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, auf der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen der Einmündung Rathausstraße und der Einmündung des Hafnermarktes statt.

§ 3
MARKTZEITEN

- (1) Die Wochenmärkte finden an jedem Donnerstag statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, einen stillen Tag oder den 31. Dezember, so wird durch die Stadt Gunzenhausen ein Ersatztag bestimmt.
- (2) Der Markt beginnt in den Monaten April bis September um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (3) Jede Verkaufstätigkeit vor Beginn des Marktes ist verboten.

§ 4
GEGENSTÄNDE DES WOCHENMARKTES

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind jedoch selbsterzeugte alkoholische Getränke, soweit sie aus Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

II. Standplatz

§ 5

ZUTEILUNG DES STANDPLATZES

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei der Stadt Gunzenhausen zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragsstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Gunzenhausen nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragssteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6

BEZUG UND RÄUMUNG DES STANDPLATZES

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 7

ERLÖSCHEN UND WIDERRUF DER ZUTEILUNG

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 , 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Gunzenhausen die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8
VERKAUFSEINRICHTUNGEN

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Gunzenhausen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Maße, Waagen und Gewichte, die zur Bestimmung des Umfangs der Leistung oder zur Bestimmung des Preises angewendet oder bereitgehalten werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geeicht oder nachgeeicht sein.
- (5) Bei Krautwagen muss deren ganze Ladung mit dem sogenannten Anstich von gleicher Qualität sein.

III. Marktordnung

§ 9
MARKTAUFSICHT, MARKTBETRIEB

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Gunzenhausen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie zu den abgehenden Straßen und Wege sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufs- und Kühlwagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach den gesetzlichen Vorgaben sowie nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 10
VERHALTEN AUF DEM WOCHENMARKT

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen, Hunde müssen angeleint werden
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
10. das Verteilen von Geschäftsanzeigen und Werbezetteln ohne Genehmigung der Stadt Gunzenhausen.

**§ 11
REINIGUNG**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle selbst zu entsorgen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

IV. Schlussvorschriften

**§ 12
AUSNAHMEN**

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Gunzenhausen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

**§ 13
HAFTUNG**

- (1) Die Stadt Gunzenhausen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Gunzenhausen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Gunzenhausen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 14 GEBÜHREN

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Gunzenhausen zu entrichten.

§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt Gunzenhausen auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 8 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 9 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufs- oder Kühlwagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 9 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anbietet (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1),
10. bettelt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2),
11. den Marktplatz oder die vorhandenen Einrichtungen beschädigt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3),
12. sich betrunken im Marktbereich aufhält (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4),
13. Tiere frei umherlaufen lässt oder Hunde nicht anleint (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5),
14. die Wege auf dem Marktplatz verstellt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6),
15. den Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten befährt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7),
16. Motorräder, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen im Marktbereich mitführt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8),
17. offenes Licht und Feuer verwendet (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9),
18. Geschäftsanzeigen und Werbezetteln ohne Genehmigung der Stadt Gunzenhausen verteilt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 10).

§ 16
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 28.03.1984 außer Kraft.

Gunzenhausen, 16.11.2015

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

(seit 23.11.2015 in Kraft)